

Stellungnahme der GEW Sachsen-Anhalt zur Schulgesetzänderung

Die GEW nimmt zum vorgelegten Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes in den folgenden Ausführungen Stellung, sie wird jedoch auch eigene Vorschläge für weitergehende Änderungen einbringen.

Sie kritisiert nochmals die sehr kurze Frist für eine Stellungnahme vor der Einbringung der Vorlage ins Kabinett und erwartet eine ausführliche Diskussion im Landtag.

Zu den einzelnen Vorschlägen zur Gesetzesänderung:

§ 1, Absatz 3a

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.

Die Einschränkung „die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können“ ist zu streichen. Der nachfolgende Satz soll lauten: „Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür sind zu schaffen.“

Die GEW steht auf dem Standpunkt, dass die bestmögliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen soll. Die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind unter diesen Voraussetzungen so zu schaffen, dass die Kinder an einer Schule in ihrer Nähe die entsprechende Förderung erhalten können.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht den Qualitätsstandards der entsprechenden Förderschule entspricht. Dieser Rechtsanspruch wurde u.a. durch das OVG Lüneburg (2. Senat, Beschluss vom 7. 8. 2014, AZ: 2 ME 272/14) bestätigt.

§ 1, Absatz 4a

Die GEW fordert, den **Absatz 4a wie folgt zu formulieren:**

„Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Einrichtungen der Familienbildung und den Familienverbänden sowie den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen zusammen. ...“



§ 4, Absatz 2

Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch Verordnung.

Die GEW fordert, die Sätze 1 - 3 zu streichen. Satz 1 soll lauten: Die Grundschule wird als Ganztagschule geführt.

Die Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten kann derzeit ihren Auftrag nicht erfüllen. Der Unterricht wird nicht im notwendigen Maße von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, die Öffnungszeiten können oft nur durch zusätzliche Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern abgesichert werden. Für entsprechende pädagogische Tätigkeiten werden keine Stunden vorgehalten bzw. diese können aufgrund von Personalmangel nicht vergeben werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Lehrkräfte zusätzliche Aufsichten zur Einhaltung der Öffnungszeiten machen müssen.

Die GEW schlägt vor, Grundschulen künftig als Ganztagschulen zu führen. Die Ganztagsangebote sind entsprechend personell oder finanziell abzusichern.

Somit könnte Sachsen-Anhalt (rund 28% an Ganztagsangeboten) die Lücke zu 65% Ganztagsangebot im bundesweiten Durchschnitt weiter schließen.

§ 4, Absatz 7

Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgängen 3 und 4 ist eine wesentliche Organisationsform der Grundschule.

Die GEW spricht sich gegen diese Änderung aus.

Jahrgangsmischung setzt neben einem pädagogischen Konzept, das nur die Schule selbst erstellen, diskutieren und umsetzen kann, auch Gelingensbedingungen voraus. Eine erfolgreiche Umsetzung geht aus Sicht der GEW nur in kleineren Lerngruppen, in denen gleichzeitig mindestens zwei Pädagogen tätig sind. Im realen Schulbetrieb ist zu beobachten, dass Schulen in der Schuleingangsphase aufgrund der steigenden Klassengrößen und wegen fehlender Unterstützung für die Umsetzung der pädagogischen Konzepte wieder von der Jahrgangsmischung abgehen, da die Lerngruppen, auch aufgrund von Organisationsänderungen, zunehmend größer werden. Damit kann die Schule der zunehmend heterogenen Schülerschaft kaum gerecht werden.

Prinzipiell sollte die Form der Organisation von Unterricht nicht im Schulgesetz geregelt, sondern den Schulen überlassen werden.

§ 4, Absatz 8

Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.

Die GEW fordert, im neuen Absatz 8 auf den letzten Satz zu verzichten.

In der Gesamtschau des neuen Absatz 8 ergibt sich, dass sich der Lehrkräftebedarf in jedem Falle verringert.

Nicht mehr ausgereicht werden, wenn die Schule als eine Schule betrachtet wird, der derzeitige Sockel der Stundenzuweisung für die zweite Schule von 17 Stunden und die Stunden für die Schulleitung der zweiten Schule. U.U. wird auch der schülerbezogene Faktor gekürzt. Damit ist aus gegenwärtiger Sicht ein Grundschulverbund von vornherein nicht ausreichend personell ausgestattet.

§ 5, Absatz 7

Ab dem 7. Schuljahrgang werden neigungsorientierte Wahlpflichtangebote vorgehalten.

soll im Vorschlag der Landesregierung gestrichen werden.

Die GEW fordert, auf diese Streichung zu verzichten.

Aus Sicht der GEW werden damit ohne weitere Begründung in der Sekundarschule Bildungsangebote abgebaut. Dieser Schritt schwächt aus der Sicht der GEW die Sekundarschule erheblich, ohne dass dafür eine Notwendigkeit erkennbar wäre.

§ 6, Absatz 1

... oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen.

Die GEW fordert, auf diesen Teilsatz, der neu aufgenommen werden soll, zu verzichten oder im Gesetz zu formulieren, was eine „vergleichbare berufliche Ausbildung“ sein soll.

§ 8, Absatz 6

Die GEW lehnt die Änderung ab und fordert, dass alle Förderschulen Ganztagschulen sind bzw. Ganztagsangebote unterbreiten.

Die Änderung dieses Absatzes bedeutet eine Einschränkung der Ganztagsbetreuung. Gerade an Förderschulen ist diese jedoch notwendig und wird oft auch nicht von den Kommunen im Rahmen der Kinderbetreuung abgedeckt.

§ 9, Absatz 7

Berufliche Gymnasien können mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren.

Die GEW fordert, in den Satz auch die Gesamtschulen mit aufzunehmen.

§ 12, Absatz 1 letzter Satz

Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind.

Die GEW fordert, diesen Satz zu streichen. Es ist nicht begründbar, dass die Bildungsangebote für die Kinder und Jugendlichen von zufälligen Bedingungen vor Ort abhängig sind.

Die GEW fordert für § 12, Absatz 1 letzten Satz folgende Formulierung:

„In Schulen als Ganztagschulen bzw. mit Ganztagsangeboten unterstützen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Arbeit“

Nach § 12:

Die GEW fordert die Einführung eines § 12a mit folgender Formulierung:

§ 12a Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule mit dem Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und das sonstige pädagogische Personal bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen. An allen Schulen soll Schulsozialarbeit vorgehalten werden.

Schulsozialarbeit ist wesentlich für die Arbeit der Schulen und wird seit mehreren Jahren nur mit europäischen Fördermitteln betrieben. Die Arbeit ist damit abhängig von Förderzeiträumen und den von der EU formulierten Bedingungen. So standen die Förderperioden bisher unter der Überschrift „Schulerfolg sichern“. Aus Sicht der GEW ist das nur ein Teil der Schulsozialarbeit, die auch derzeit in Sachsen-Anhalt sehr viel umfassender an den Schulen stattfindet. Diese Arbeit muss verstetigt werden, auch im Hinblick auf die – derzeit zum Teil prekären – Arbeitsverhältnisse der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.

§ 30, Absatz 3

Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

Die GEW fordert, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Aus Sicht der GEW ist es die Hauptaufgabe von Lehrkräften, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umzusetzen. Der genannte Satz wird immer wieder verwendet, um Lehrkräfte mit Verwaltungsaufgaben auch des Schulträgers (u.a. Inventur, Administration von digitalen Medien, Führung von Konten) zusätzlich zu belasten. Die GEW fordert, hier eine Klärung mit dem Träger der Schulen vorzunehmen, damit diese ausreichend Personal für diese und weitere Aufgaben bereitstellen können.

§ 30, Absatz 5

Die GEW fordert, Satz 1 wie folgt zu formulieren:

Die Lehrerausbildung erfolgt in Studiengängen für das

- 1. Lehramt für die Primarstufe,**
- 2. Lehramt für die Sekundarstufe I und II,**
- 3. Lehramt an Förderschulen,**
- 4. Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Die GEW fordert, das Lehramt für die Primarstufe im Hinblick auf eine weitere Qualifikation der Lehrkräfte auszubauen. Hierbei muss die Dauer des wissenschaftlichen Studiums auf 10 Semester erhöht und gleichzeitig die Ausbildungsinhalte überarbeitet werden. Die GEW schlägt hierzu unter anderem vor, ein förderpädagogisches Fach bzw. Deutsch als Fremdsprache bzw. Sozialpädagogik als weitere Inhalte aufzunehmen.

Ebenso fordert die GEW, ein Lehramt für die Sekundarstufe I und II einzurichten. In der Praxis findet die wissenschaftliche Ausbildung dieser Kolleginnen und Kollegen ohnehin zum großen Teil in den gleichen Seminaren statt. Weiterhin ist es für den Einsatz in Gemeinschaft- und Gesamtschulen förderlich, vor Ort bei der Einsatzplanung nicht zwischen verschiedenen Lehrämtern unterscheiden zu müssen.

§ 30, Absatz 5a und 5b

... aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.

Die GEW fordert, auf diese Sätze in den neuen Absätzen 5a und 5b zu verzichten.

Die GEW hält diese Forderung in Bezug auf den Fachkräftemangel bzw. den Mangel an Lehrkräften nicht für realistisch.

Sie fordert, auch die Einstellung von Seiten- und Quereinsteigern zu ermöglichen, bei denen sich aus dem Abschluss nur ein Fach ableiten lässt. Gleichzeitig fordert sie neben dem berufbegleitenden Vorbereitungsdienst auch Programme, innerhalb derer Studienabschlüsse für den Lehrerberuf vervollständigt werden können.

Insgesamt muss für Seiten- und Quereinsteiger eine Perspektive im Schuldienst bis hin zu einer möglichen Verbeamtung bzw. einer Bezahlung wie für regulär ausgebildete Lehrkräfte auch – nach entsprechenden Qualifizierungsangeboten – eröffnet werden. Selbstverständlich muss für diese Qualifizierung auch ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 30, Absatz 5a, letzter Satz

§ 4 des Landesbeamtengesetzes kommt nicht zur Anwendung.

Die GEW fordert, auf diesen Satz zu verzichten.

Eine Begründung oder Notwendigkeit ist nicht ersichtlich.

§ 80

Die GEW fordert, in die Verfahrensvorschriften eine Frist von vier Wochen für die Einladung des Landesschulbeirates und für sämtliche Anhörungen aufzunehmen.

§ 84

Die GEW fordert, dass Regelungen gefunden werden, die es ermöglichen, die Erfüllung der Schulpflicht bzw. den Übergang in das Berufsleben für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Unter Umständen sollte hier auch ein Datenaustausch zwischen den allgemeinbildenden Schulen und der Berufsbildung bzw. den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Jobcentern und den Agenturen für Arbeit möglich werden.

GEW Sachsen-Anhalt

Magdeburg im Dezember 2017